

d 1

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 13/74

BESCHLUSS

in der Beschwerdesache

des Kaufmanns Helmut M [REDACTED], N [REDACTED]-R [REDACTED],
B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

die D [REDACTED] Bank AG, DÜ [REDACTED], K [REDACTED]allee [REDACTED],
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder F. W. Ch [REDACTED],
W. G [REDACTED], M. C. v. Ha [REDACTED], A. H [REDACTED], A. Kl [REDACTED],
H. L [REDACTED], F. H. U [REDACTED] und W. V [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Prof. Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 6. März 1975 durch den Vorsitzenden Richter Stimpel
und die Richter Fleck, Dr. Bauer, Bundschuh und Dr. Skibbe

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten
wird der Beschluß des 6. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. Okto-
ber 1974 aufgehoben.

Dem Beklagten wird die Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand gegen die Versäumung der
Frist zur Begründung der Berufung gegen
das Urteil der 4. Kammer für Handelssachen
des Landgerichts Düsseldorf vom 28. März 1974
erteilt.

G r ü n d e :

Die Klägerin macht gegen den Beklagten eine Wechsel-
forderung geltend. Der Klage wurde durch Wechselvorbe-
haltsurteil stattgegeben. Im Nachverfahren hat das Land-
gericht das Vorbehaltsurteil bestätigt. Gegen dieses
Urteil hat der Beklagte form- und fristgerecht Berufung
eingelegt, sie aber nicht innerhalb der am 5. August 1974
ablaufenden Berufungsbegründungsfrist mit einer Begründung
versehen. Deshalb hat das Berufungsgericht durch Beschluß
vom 9. August, der dem Beklagten am 15. August 1974 zuge-
stellt worden ist, die Berufung als unzulässig verworfen.

- 3 -

Am 29. August 1974 hat der Beklagte die Berufung begründet und um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nachgesucht. Dieser Antrag ist durch Beschluß des Berufungsgerichts vom 10. Oktober 1974, dem Beklagten zugestellt am 22. Oktober 1974, zurückgewiesen worden. Dagegen hat der Beklagte am 5. November 1974 sofortige Beschwerde eingelegt. Diese ist begründet.

Der Beklagte ist durch einen unabwendbaren Zufall verhindert worden, die Frist zur Begründung der Berufung einzuhalten (§ 233 Abs. 1 ZPO). Er müßte sich zwar das Verschulden seines Anwalts zurechnen lassen (§ 232 Abs. 2 ZPO). Diesen trifft jedoch entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kein Verschulden an der Versäumung der Frist. Der Beklagte hat glaubhaft gemacht, daß sein Anwalt in Feriensachen die Fristen selbst berechnet und deren Eintragung verfügt. Im vorliegenden Falle hat er die Anwaltsgehilfin, die den Fristenkalender führt, angewiesen, den 5. August 1974 als Datum des Ablaufs der Berufungsbegründungsfrist einzutragen. Dies ist auch geschehen. Jedoch hat die Gehilfin bei späterer Durchsicht des Kalenders diese Eintragung wieder gestrichen und unter Berücksichtigung der Gerichtsferien als neues Datum des Fristablaufs den 7. Oktober 1974 eingetragen, weil ihr entfallen war, daß es sich um eine Feriensache handelt. Damit trifft die Anwaltsgehilfin, für deren Verschulden der Beklagte im Rahmen der §§ 232, 233 ZPO nicht einzustehen hat, aber nicht den Rechtsanwalt ein Verschulden. Dieser hat alles getan, was man billigerweise von ihm verlangen konnte. Er hat das Fristende der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Angestellten richtig angegeben und für dessen Eintragung gesorgt. Mit der nachträglichen, eigenmächtigen Streichung der richtigen Eintragung durch die - wie glaubhaft gemacht ist - ansonsten gewissenhafte und zuverlässige Gehilfin, die jährlich vor den Gerichtsferien über die Bedeutung der Fristen in Feriensachen belehrt wird, brauchte er nicht zu rechnen. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts mußte der Anwalt des Beklagten die Angestellte nicht anweisen, bei der Eintragung der Frist die Sache als "Feriensache" zu bezeichnen. Wenn ein Anwalt die Frist in einer Feriensache selbst berechnet und dies im Fristenkalender eingetragen wird, besteht kein Grund für eine zusätzliche Kennzeichnung dieser Eintragung, denn der Anwalt darf sich darauf verlassen, daß von ihm verfügte Eintragungen nicht ohne Rücksprache geändert werden.

Stempel Fleck Dr. Bauer Bundschuh Dr. Skibbe